



Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de
Home: www.jgp.de

Infobrief

Polen

Cham, *Juni 2003*

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute dürfen wir Ihnen folgendes über die neue polnische Wirtschaftsgesetzgebung übermitteln:

Haftung der sog. kollektiven Rechtssubjekten

Im Gegensatz zu der Mehrheit der europäischen Staaten ist die Haftung von kollektiven Rechtssubjekten in Polen eine Neuigkeit. Erst am 28. November 2003 wird das bereits am 27. Oktober 2002 verabschiedete Gesetz für die Haftung von kollektiven Rechtssubjekten für unter der Strafanordnung verbotene Taten in Kraft treten.

Dieses Gesetz legt Grundlagen dafür, dass z.B. eine Handelsgesellschaft für eine durch sie begangene Straftat in einem Strafverfahren verurteilt werden kann. Das Gesetz stellt also noch ein weiterer Schritt im Prozess der Anpassung des polnischen Rechtes an das Recht der Europäischen Union.

Nach den Vorschriften des o.g. Gesetzes können folgende Rechtssubjekte im Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen werden:

- juristische Personen (GmbH, AG, Parteien, Gewerkschaften)
- organisatorische Einheiten, die keine Rechtspersönlichkeit haben (OHG, KG, KG auf Aktien, Partnerschaft)
- ausländische organisatorische Einheiten (z.B. Filiale einer ausländischen Gesellschaft).

Kollektive Rechtssubjekte haften nur für begrenzte Zahl und nur für bestimmte Arten von Straftaten, die in 5 Gruppen geteilt werden können. Die erste Gruppe besteht aus Straftaten gegen den Geld- oder Wirtschaftsverkehr, zweite umfasst Straftaten gegen Dokumente, Vermögen und sexuelle Freiheit, dritte beinhaltet Straftaten gegen die Umwelt, den Wettbewerb, das intellektuelle Eigentum und vierte Zoll- und Steuerdelikte. Fünfte Gruppe bezieht sich auf Situationen, wenn eine bereits vorher verurteilte Gesellschaft sich vor den ihr verhängten Verboten z.B. Werbeverbot drückt.

Die im Gesetz vom 27. Oktober 2002 vorgesehene Sanktionen können sehr empfindlich werden. Außer Geldbußen, deren Höhe 10 % und für Wiederholungstäter sogar 15 % der Einkünfte bzw. Ausgaben des vergangenen Jahres bei Firmen mit Einnahmen von weniger als 1 Million Zloty erreichen können, werden folgende Strafen verhängt werden können:

- Werbeverbot für bis zu 5 Jahre
- Ausschluss von der Möglichkeit, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen oder Subventionen in Anspruch zu nehmen,
- bis zum Verbot der Ausübung bestimmter Gewerbetätigkeit.

Das Urteil kann auch öffentlich bekannt gemacht werden. Darüber hinaus wird eine verurteilte Firma für 10 Jahre ins Handelsregister eingetragen.

Zu betonen ist jedoch, dass sich der polnische Gesetzgeber gegen das Konzept der unabhängigen und direkten Haftung der kollektiven Rechtssubjekte entschieden hat. Die Strafhaftung einer Firma wird somit immer von der vorherigen rechtskräftig festgelegten Haftung einer natürlichen Person abhängig sein.

Eine durch eine natürliche Person begangene Straftat wird einer Firma zugeschrieben werden können, wenn 3 folgende Prämissen erfüllt sind:

- a) Es besteht eine Verbindung zwischen der Person und der Firma (z.B. ein Vorstandsmitglied oder Bevollmächtigter)
- b) Eigene Verschuldung der Gesellschaft ist gegeben (z.B. mangelnde Sorgfalt bei der Wahl oder Aufsicht über die natürliche Person)

- c) Die Gesellschaft hat infolge der Straftat einen Gewinn oder einen Vorteil, auch nicht materiell, erlangt.

Kauf und Verkauf von landwirtschaftlichem Boden

Im richtigen Expresstempo wurde in Polen ein Gesetz über die Gestaltung der Landwirtschaftsordnung verabschiedet. Das polnische Parlament hat am 11. April (untere Kammer) und am 15. April (obere Kammer) darüber abgestimmt. Gleich am Tag darauf wurde das Gesetz vom polnischen Präsidenten unterzeichnet. Es tritt am 16. Juli 2003 in Kraft.

Das o.g. Gesetz soll die Flächenstruktur landwirtschaftlicher Betriebe in Polen, die derzeit mit durchschnittlich 8 Hektar 3 mal kleiner als in der EU sind, verbessern, gleichzeitig der übermäßigen Konzentration des Eigentums von landwirtschaftlichen Grundstücken vorbeugen und die Führung der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Personen mit entsprechenden Qualifikationen sichern.

Diese Ziele sollen mit Hilfe der Agentur für Landwirtschaftliche Liegenschaften (momentan noch Agentur des Landwirtschaftlichen Eigentums des Staatsschatzes) auf folgende Weise erreicht werden:

Das Gesetz verbietet der Agentur, landwirtschaftliche Grundstücke, die sie im Namen des polnischen Staatsschatzes verwaltet, zu verkaufen, wenn der Käufer infolge dessen mehr als 500 Hektar besitzen würde.

Der Kauf und Verkauf von landwirtschaftlichem Boden im privaten Wirtschaftsverkehr bleibt zwar frei, allerdings räumt das Gesetz der Agentur für landwirtschaftliche Liegenschaften ein Vorkaufsrecht ein, fast in jedem Fall, wenn in Folge des Grundstücksverkaufs kein landwirtschaftlicher Familienbetrieb vergrößert wird. Die Agentur hat einen Monat Zeit um ihr Verkaufsrecht auszuüben. Die monatliche Frist läuft ab dem Zeitpunkt, wenn die Agentur durch den Käufer über den Käufer über den Verkauf informiert wurde.

Um mögliche Probleme, bzw. Verzögerungen zu vermeiden, scheint es für Firmen, die ein landwirtschaftliches Grundstück in Polen zu kaufen planen, den Kauf vor dem 16. Juli 2003 abzuwickeln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht